

Informationen für Hundehalter

Hundesteuersätze in der Samtgemeinde Schwarmstedt

erster Hund	zweiter Hund	dritter Hund	weiterer Hund	gefährlicher Hund
50,00 €	100,00 €	200,00 €	300,00 €	600,00 €

Die Anmeldung zur Hundesteuer erfolgt über das **Team Steuern** der Samtgemeinde Schwarmstedt, steuern@schwarmstedt.de, Tel.: 05071/809-28.

Formulare erhalten Sie unter www.schwarmstedt.de sowie direkt im Steueramt und Bürgerbüro der Samtgemeinde Schwarmstedt, Am Markt 1, 29690 Schwarmstedt.

Pflichten der Hundehalter nach dem Niedersächsischen Hundegesetz (NHundG)

- Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen (§ 3 NHundG).
Hundehalter/innen, die sich nach dem 1. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen.
Die theoretische Prüfung ist vor Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung innerhalb des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.
Als sachkundig gilt auch, wer innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat. Es ist nicht ausreichend, wenn andere Haushaltsmitglieder (z.B. Eltern, Partner) in dieser Zeit einen Hund gehalten haben.
- Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen (§ 4 NHundG).
- Für die Hundehaltung ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abzuschließen (§ 5 NHundG).
- Jede Hundehalterin und jeder Hundehalter muss ihren/seinen Hund beim Zentralen Register anmelden (§ 6 NHundG).
Das Register wird durch die GovConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen geführt. Für die Anmeldung wird eine einmalige Gebühr erhoben.
Die Registrierung ist schriftlich, elektronisch unter: www.hunderegister-nds.de oder telefonisch unter 0441/39010400 möglich.

Weiterführende Informationen können Sie sowohl über die Homepage des Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (www.ml.niedersachsen.de) als auch von der Homepage des Nds. Hunderegisters (www.hunderegister-nds.de) erlangen.

Jeder Hundehalter in der Samtgemeinde Schwarmstedt hat entsprechende Nachweise über die Erfüllung dieser 4 Pflichten beim hiesigen **Team Ordnung** einzureichen.

Als Nachweise gelten grundsätzlich folgende Dokumente:

- Bescheinigung bzw. Zertifikat über die abgelegte Sachkundeprüfung (theoretisch und praktisch)
- Steuerbescheide
- Versicherungsschein bzw. Versicherungspolice
- Gebührenbescheid oder Registerauszug vom Nds. Hunderegister

Samtgemeinde Schwarmstedt, Team Ordnung, Am Markt 1, 29690 Schwarmstedt
ordnungswesen@schwarmstedt.de, Tel.: 05071/809-292

Verhalten in der freien Landschaft

In der freien Landschaft ist jede Person gemäß § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde nicht streunen oder wildern und in der Zeit vom 1. April bis einschließlich zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) an der Leine geführt werden.